

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz v. 29. Brachm. 1888 betr. die Erfindungspatente

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **4 (1888)**

Heft 29

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ
für die
schweizerische
Meisterschaft
aller
Handwerke
und Gewerbe
deren
Zunungen
und Vereine

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker & Techniker.

IV.
Band



Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 20. Oktober 1888.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Fenn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Recht fleißig sei,
Und Gott sieht bei!

Vollziehungsverordnung

zum
Bundesgesetz v. 29. Brachm. 1888
betr. die Erfindungspatente.
(Vom 12. Oktober 1888.)

Der schweizerische Bundesrath —
in Ausführung des Art. 35 des Bun-
desgesetzes vom 29. Brachmonat 1888
betreffend die Erfindungspatente, auf den Vorschlag seines De-
partements des Auswärtigen (Handelsabtheilung) — beschließt:
I. Patentgesuche.

Art. 1. Vom 15. Wintermonat 1888 an können die
Urheber neuer, gewerblich verwerthbarer Erfindungen, bezie-
hungsweise ihre Rechtsnachfolger unter Beobachtung der fol-
genden Bestimmungen Erfindungspatente erlangen.

Art. 2. Die Patentgesuche müssen dem eidg. Amt für
gewerbliches Eigenthum auf gedruckten, in entsprechender Weise
ausgefüllten Formularen (s. Beilage I) eingereicht werden.
Ausländische Patentgesuche sind durch Vermittlung von in
der Schweiz domizilirten Vertretern, welchen von den Er-
findern oder ihren Rechtsnachfolgern die bezügliche Vollmacht
ertheilt worden ist, einzureichen (Art. 11 des Gesetzes).

Gehen die Patentgesuche von Rechtsnachfolgern der Er-
finder aus, so müssen die ihre Rechtsansprüche beweisenden
Dokumente beigelegt werden.

Art. 3. Einem Gesuch um ein (definitives) Patent sind
beizulegen:

- 1) eine Beschreibung der Erfindung;
- 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen
Zeichnungen;
- 3) der Ausweis, daß ein Modell des erfundenen Gegen-
standes oder der Gegenstand selbst vorhanden ist;
- 4) die Summe von Fr. 40 als Hinterlegungsgebühr und
als erste Jahresgebühr des Patentes;
- 5) im Falle der Vertretung durch eine in der Schweiz
domizilirte Drittperson die derselben vom Patentbewerber
ertheilte, mit seiner Unterschrift versehene Vollmacht;
- 6) im Falle, daß das Patent nicht zu Händen des Er-
finders nachgesucht wird, eine die Rechte des Rechts-
nachfolgers dokumentirende Urkunde;
- 7) ein Verzeichniß der eingereichten Aktenstücke und Gegen-
stände.

Wer seinem Patentgesuch den unter Ziffer 3 erwähnten
Ausweis (s. Art. 9) nicht beilegt, hat nur auf ein provi-
sorisches Patent Anspruch.

Die Beschreibung der Erfindung und die Zeichnungen
müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Das Patentgesuch und die Beilagen sind in einer der
drei Landesprachen abzufassen.

Art. 4. Wünscht ein Patentinhaber die Ertheilung eines

FENNER & BARBIER

Zusatzpatentes, so muß er ein diesbezügliches Gesuch auf einem in entsprechender Weise ausgefüllten Formular (v. Beilage I) einreichen, worin Titel und Nummer des Hauptpatentes angegeben sind, auf welches sich die zu patentirende Verbesserung bezieht.

Diesem Gesuch sind beizufügen:

- 1) eine Beschreibung der Verbesserung;
- 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
- 3) der Ausweis, daß ein Modell der Verbesserung vorhanden ist;
- 4) die einmalige Gebühr von Fr. 20;
- 5) ein Verzeichniß der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände.

Die Beschreibung der Verbesserung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Das Gesuch für das Zusatzpatent und die Beilagen sind in der Sprache des Gesuches für das Hauptpatent nebst Beilagen abzufassen.

Art. 5. Ein Patentgesuch darf sich nur auf einen Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörenden Details beziehen.

Daselbe hat den Titel der Erfindung, welcher das Wesen des erfundenen Gegenstandes klar und bestimmt bezeichnen soll, anzugeben (Art. 14 des Gesetzes).

Ein Gesuch für ein Zusatzpatent darf mehrere Verbesserungen, welche sich auf die durch das Hauptpatent geschützte Erfindung beziehen, umfassen.

Art. 6. Ein Patentbewerber, der sich die Vortheile der Bestimmungen von Art. 32 des Gesetzes zuwenden will, wozu innerhalb 7 Monaten nach der ersten Patentanmeldung in einem fremden Staat die Einreichung eines gültigen Patentgesuches in der Schweiz möglich ist, muß dies in seinem Patentgesuch erwähnen; überdies den Staat, bei welchem die erste Patentanmeldung stattfand, und das Datum derselben angeben.

Will ein Patentbewerber die Bestimmungen des Art. 33 des Gesetzes zu Nutzen ziehen, welche vom vorläufigen Schutz neuer, auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegter Erzeugnisse handeln, so muß er dies in seinem Gesuch ebenfalls erwähnen, unter Angabe der Ausstellung, des Zulassungsdatums des Gegenstandes und der Ordnungsnummer des ihm erteilten Zeugnisses betreffend den zeitweiligen Schutz.

Art. 7. Die durch Zeichnungen vervollständigte Beschreibung der Erfindung muß so gehalten sein, daß ein Fachmann den Gegenstand derselben danach ausführen könnte.

Am Schluß der Beschreibung sind die wesentlichen Merkmale der Erfindung (nach deutschem Sprachgebrauch „Patentansprüche“) gedrängt darzulegen.

Sie muß mit leserlicher Schrift in schwarzer Tinte (Kopirtinte ausgeschlossen) auf Papier vom Format 33 auf 21 Centimeter abgefaßt sein.

Art. 8. Die Zeichnungen müssen auf Blättern von einem der drei folgenden Formate ausgeführt werden:

33	Centimeter	Höhe	auf	21	Centimeter	Breite,
33	"	"	"	42	"	"
33	"	"	"	63	"	"

Die beiden letzten Formate sollen nur zur Anwendung kommen, wenn die für das Verständniß der Zeichnung erforderliche Deutlichkeit deren Reduktion auf das kleinste Format ausschließt; in der Regel ist dieses letztere zu verwenden; wenn nothwendig, können die Zeichnungen auf mehreren Blättern eingereicht werden.

Jede Zeichnung muß mit einfachen, 2 Centimeter vom Blattrand gezogenen Linien eingefasst werden.

Die Zeichnungen sollen innerhalb der Einfassung fol-

gende schriftliche Angaben enthalten: In der Ecke links oben den Namen des Patentbewerbers und das Datum der Gesuchstellung, in der Ecke rechts oben die Anzahl der Zeichnungsblätter und die Ordnungsnummer jedes einzelnen, in der Ecke rechts unten die Unterschrift desjenigen, der das Gesuch einreicht, sei es der Erfinder selbst oder sein Vertreter.

Der für die Zeichnungen angewandte Maßstab muß groß genug gewählt werden, um das Wesen der Erfindung genau erkennen zu lassen; wird der Maßstab auf den Zeichnungen angegeben, so soll es nicht in Worten geschehen, sondern graphisch auf Grundlage des metrischen Systems.

Die Zeichnungen dürfen keine schriftliche Erklärung der Erfindung enthalten.

Dasjenige Zeichnungsexemplar, welches für photographische Reproduktion dienen soll, muß auf Bristolpapier angefertigt werden und darf weder farbige Linien noch Töne erhalten; alle Linien müssen mit ganz schwarzer Tusche ausgezogen werden; Linien gleicher Bedeutung erhalten durchweg gleiche Stärke; überhaupt muß die Behandlung der Zeichnung eine gleichmäßige sein. Schraffen zur Bezeichnung der Schnitte und zur Hervorhebung gerundeter Formen dürfen nicht in einander übergehen; Schattirungen durch Schraffen sind auf das Nothwendigste zu beschränken; keine Schlagschatten. (Die Zeichnung in der Beilage zur Vollziehungsverordnung kann als Muster für die Behandlung dienen.)

Uebersetzungsbuchstaben und Ziffern müssen kräftig und deutlich geschrieben werden; sie sollen nicht weniger als 3 Millimeter hoch sein und den Typen im vorerwähnten Muster entsprechen. Zur Bezeichnung gleicher Konstruktionstheile in verschiedenen Ansichten müssen stets gleiche Zeichen verwendet werden. Es wird empfohlen, in komplizierten Zeichnungen die Zeichen außerhalb der Umrisse zu setzen und durch Haarstriche mit den zugehörigen Konstruktionstheilen zu verbinden.

Das zweite Zeichnungsexemplar soll aus einer Leinwandpause des ersten bestehen; es darf in Farben gehalten sein, welche das zur Verwendung gelangende Material kennzeichnen; auch dürfen diejenigen Partien, welche die charakteristischen Merkmale der Erfindung darstellen, besonders hervorgehoben werden.

Die Zeichnungen dürfen weder gefaltet noch gerollt werden; sie sind so zu verpacken, daß sie ganz flach und unzerknittert an's eidg. Amt gelangen.

Das Zeichnungsexemplar auf Bristolpapier wird besonders aufbewahrt, um gelegentlich zu neuen Reproduktionen verwendet werden zu können. Die Leinwandpause wird dem Aktenbündel des betreffenden Patentbesitzers einverleibt.

Art. 9. Die Art und Weise der Leistung des durch Art. 3, 3 geforderten Beweises, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes, beziehungsweise der Gegenstand selbst, vorhanden ist, wird durch einen Bundesrathsbeschluß festgestellt.

Art. 10. Der Betrag der Gebühren muß dem eidg. Amt für gewerbliches Eigenthum per Postmandat eingesandt werden, wenn der Patentbewerber oder sein Vertreter nicht vorzieht, die Bezahlung persönlich auf dem Amte zu leisten. In jedem Fall ist ihm eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Art. 11. Die Jahresgebühr ist zum Voraus, am ersten Tage des betreffenden Patentjahres, zu entrichten. Der Patentinhaber kann dieselbe auch für mehrere Jahre vorausbezahlen. Wenn er vor Ablauf der Zeit, für welche er bezahlt hat, auf das Patent verzichtet, so werden ihm die dann zumal noch nicht verfallenen Jahresgebühren zurückvergütet (Art. 6 des Gesetzes).

Art. 12. Einem in der Schweiz niedergelassenen Patentbewerber, welcher nachweisbar unvermögend ist, kann für

die drei ersten Jahresgebühren Stundung bis zum Beginn des vierten Jahres gewährt werden. Wenn er alsdann seine

Formulare.

I. Patent-Gesuch.

D. Unterzeichnete¹⁾
 wohnhaft in²⁾ erfuch das eidgenössische Amt für
 gewerbliches Eigenthum als³⁾
 um Ertheilung eines⁴⁾ Patentes für nachstehend genannte Er-
 findung⁵⁾

deren Wesen in der beiliegenden Beschreibung sammt Zeichnung auseinandergesetzt ist.

Obige Erfindung wurde zum ersten Mal zur Patentirung angemeldet in⁶⁾
 am

Obige Erfindung steht infolge Zulassung ihres Gegenstandes zur
 Ausstellung in⁷⁾ am⁸⁾ kraft Zeugniß Nr.⁹⁾
 unter zeitweiligem Schutz.

..... den 18.....

.....¹⁰⁾

Erfindung fallen läßt, so werden ihm die verfallenen Ge-
 bühren erlassen (Art. 8 des Gesetzes). (Schluß folgt.)

1) Name und Zuname des
 Bewerbers.

2) Vollständige Adresse des Be-
 werbers.

3) Angabe, ob der Bewerber
 der Erfinder oder sein Rechts-
 nachfolger ist; in letzterem Fall
 Namensangabe des Erfinders.

4) Angabe, ob es sich um ein
 provisorisches, definitives oder
 Zusatzpatent handelt.

5) Titel der Erfindung. Wenn
 es sich um den Genuß der Ver-
 günstigungen des Art. 32 des
 Gesetzes handelt:

6) Angabe des Landes und
 des Datums der ersten Anmel-
 dung.

Wenn es sich um den Genuß
 der Vergünstigungen des Art. 33
 des Gesetzes handelt:

7) Ort der Ausstellung.

8) Datum der Zulassung des
 Gegenstandes zu derselben.

9) Ordnungsnummer des be-
 treffenden Zeugnißes.

10) Unterschrift des Bewerbers
 oder für N. N.

(Name des Bewerbers)

Der Vertreter:

X. X.

(Name des Vertreters mit An-
 gabe seiner vollständigen Adresse.)

Bemerkung. Patentgesuche werden nur angenommen, wenn folgende Beilagen miteingereicht werden:

Für provisorische Patente.

- 1) Zwei Exemplare der Beschreibung der Erfindung;
- 2) ein Exemplar der zum Verständniß der Beschrei-
 bung erforderlichen Zeichnungen auf Bristolpapier;
- 3) ein Exemplar derselben Zeichnungen auf Paus-
 leinwand;
- 4) die Summe von 40 Franken, vorausgesetzt, daß
 sie nicht durch Post-Mandat separat eingeschickt
 wird;
- 5) ein Verzeichniß der hinterlegten Beilagen.

Der Eigenthümer eines provisorischen Patentes
 kann dasselbe kostenfrei gegen ein definitives um-
 tauschen, sobald er dem eidgenössischen Amte den Be-
 weis liefert, daß ein Modell des erfundenen Gegen-
 standes, oder dieser selbst, vorhanden ist (Art. 17 der
 Vollziehungsverordnung).

Wird ein Patent nicht zu Händen des Erfinders, sondern seines Rechtsnachfolgers nachgesucht, so ist auch eine dessen Rechte dokum-
 mentirende Urkunde zu hinterlegen.

Einem Gesuche, welches durch einen Vertreter eingereicht wird, muß die vom Patentbewerber unterzeichnete Vollmacht beigelegt werden.

Für definitive Patente.

Die für sofortige Er-
 langung eines definitiven
 Patentes zu hinterlegen-
 den Beilagen sind identisch
 mit den für Erlangung
 eines provisorischen Pa-
 tentes vorgeschriebenen;
 nur muß zudem noch der
 Beweis erbracht werden,
 daß ein Modell des Ge-
 genstandes der Erfindung,
 oder der Gegenstand selbst,
 vorhanden ist (Art. 9 der
 Vollzieh.-Verordnung).

Für Zusatzpatente.

- 1) Zwei Exemplare der Beschreibung der Verbesse-
 rung;
- 2) ein Exemplar der zum Verständniß der Beschrei-
 bung erforderlichen Zeichnungen auf Bristolpapier;
- 3) ein Exemplar derselben Zeichnungen auf Paus-
 leinwand;
- 4) der Beweis, daß das Modell der Verbesserung
 existirt;
- 5) die Summe von 20 Franken, vorausgesetzt, daß
 sie nicht durch Post-Mandat separat eingeschickt
 wird;
- 6) ein Verzeichniß der hinterlegten Beilagen.

Die Möbel-Branche

in der

Kunst-Gewerbeausstellung in München.

(Fachbericht des Hrn. J. Würgler-Wächter, Schreinerm. in Aarburg,
 an die Staatswirtschaftsdirection des Kts. Aargau. *)

Was die Phantasie sich einzubilden vermag, was sich der
 Mensch überhaupt Schönes und Gebiegenes von Möbeln
 denken kann, das zeigte uns in Wirklichkeit die diesjährige
 Kunst-Gewerbeausstellung in München.

*) Bekanntlich hat die staatswirthschaftliche Abtheilung der
 aargauischen Kantonsregierung diesen Sommer 15 handwerksmeister
 unter Gewährung von je Fr. 80 Reisestipendium an die Ausstellung
 nach München gesandt, unter der Bedingung, daß dieselben dort
 in ihrer Branche Studien machen und einen ganz kurzen, aber
 klaren Bericht darüber erstatten, der sich beziehen soll: auf den Styl
 und Geschmack der Gegenstände, die Detailformen, die Ausführung,
 die Art und Verwendung der zur Verarbeitung kommenden Ma-
 terialien, neue Techniken, Preise, Hilfsmaschinen. Es nahmen fol-
 gende 15 Meister diese Aufgabe auf sich: Herren A. Hugenfeld,
 Holzbildhauer in Rheinfelden; G. Wassermann, Maschineningenieur
 in Baden; Siebenmann, Sohn, Tapezirer in Aarau; Spühler,

Nicht allein Schreiner-, Drechsler- und Bildhauerarbeiten
 sind hier in all ihrer Würde vertreten, auch das richtige
 Arrangement und das richtige Anbringen der der Façon ent-
 sprechenden Verzierungen am Möbel selbst ist hier in allen
 schönen Formen zu finden. Von den einfachsten Einrichtungen
 bis zu den elegantesten, reichen Luxus-Möbeln, was über-
 haupt nur eine Großstadt aufweisen kann, wird hier geboten:
 Möbel im Style der alten und neuen Renaissance, Louis XV.,

Buchdrucker in Aarau; S. Schneider, Lithograph in Turgi; C.
 Steiner, Maler in Baden; J. Isler, Maler in Wohlen; D. Miegger,
 Maler in Aarau; A. Müller, Schlosser in Lenzburg; S. Wälti,
 Schlosser in Schöftland; Fritz Mejsbach, Schlosser in Reinach;
 H. Dubois, Schreiner in Zofingen; J. Würgler-Wächter, Schreiner
 in Aarburg; R. Hächler-Wehrli, Schreiner in Lenzburg, und R.
 Weiß, Schreiner in Laufenburg. Die Fachberichte dieser Meister
 waren bis zum 15. Oktober der Direction der Handwerkerschule in
 Aarau einzureichen. Wir bringen heute den uns gütigst überlassenen
 Bericht des Herrn J. Würgler-Wächter in Aarburg unsern Lesern
 zur Kenntniß und hoffen, auch einzelne der andern zu diesem Zwecke
 zu erhalten. Sie sind für den gesammten schweizerischen Hand-
 werkerstand von Interesse.